

2019.11.01

Welche Anforderungen muss der Ausbildungsleiter (Head of Training; HT) einer DTO erfüllen?

Bei einer Declared Training Organisation (DTO) werden die Anforderungen an das Personal in DTO.GEN.210 der VO (EU) Nr. 1178/2011 geregelt. Demnach ist ein Ausbildungsleiter erforderlich, der für folgende Punkte verantwortlich und qualifiziert ist (DTO.GEN.210 lit. a Ziff. 2):

- Die durchgeführte Ausbildung entspricht den Anforderungen von Anhang I (Teil-FCL) und des DTO-Ausbildungsprogramms
- Sicherstellung einer zufriedenstellenden Integration von Flugausbildung in einem Luftfahrzeug oder einem Flugsimulationsübungsgerät (Flight Simulation Training Device, FSTD) und Theorieunterricht
- die Überwachung des Fortschritts der Schüler
- Im Falle von Punkt DTO.GEN.250 lit. b die Überwachung der stellvertretenden Ausbildungsleiter

Was unter der Qualifikation des Ausbildungsleiters zu verstehen ist, wird im AMC1 zu DTO.GEN.210 lit. a Ziff. 2 umschrieben. Demnach muss der Ausbildungsleiter im Hinblick auf die Grösse und die von der DTO angebotenen Ausbildung ausreichende Führungskompetenzen aufweisen. Wird die praktische Ausbildung auf dem Flugzeug oder dem FSTD angeboten, so muss der Ausbildungsleiter eine uneingeschränkte Lehrberechtigung gemäss Teil-FCL für die von der DTO angebotenen Ausbildungen besitzen und genügend Erfahrung aufweisen.

Bietet die DTO somit die Ausbildung für das Erlangen der PPL auf einmotorigen Flugzeugen mit Kolbenantriebwerk (SEP) an, so muss der Ausbildungsleiter über eine Lehrberechtigung mit gültigem SEP-Rating verfügen.

Die genügende Erfahrung wird wiederum in GM1 zu DTO.GEN.210 lit. a Ziff. 2 dahingehend präzisiert, dass der Ausbildungsleiter die erforderliche Erfahrung als Fluglehrer aufweisen muss, damit er die Kompetenz hat, die Ausbildungsaktivitäten der DTO zu verwalten. Dabei sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Ausbildungstätigkeit der Flugschule (z.B. Kunstflugberechtigung, Wolkenflugberechtigung Segelflug)
- Lage des Ausbildungsraums der DTO (z.B. Berge; stark genutzter Luftraum)
- Einsatz von Flugsimulatoren (FSTD)
- Für die Ausbildung genutzte Luftfahrzeugmodelle
- Einsatz von FSTDs

Es dürfen zudem gemäss DTO.GEN.210 lit. c der VO (EU) Nr. 1178/2011 keine objektiven Anhaltspunkte bestehen, dass der Ausbildungsleiter aus Gründen der Gewährleistung und Förderung der Flugsicherheit nicht mit der Durchführung der vorgesehenen Aufgaben betraut werden kann. Die Tatsache, dass gegen eine Person in den letzten drei Jahren eine Durchsetzungsmassnahme nach Punkt ARA.GEN.355 der VO (EU) Nr. 1178/2011

wegen Nichteinhaltung von einschlägigen Anforderungen ergriffen wurde, gilt als ein solcher objektiver Anhaltspunkt. Als Durchsetzungsmassnahmen kommen eine Beschränkung, der Widerruf oder eine Sistierung der Lizenz, eines Zeugnisses, einer Berechtigung oder einer Bescheinigung in Betracht. Die betroffene Person kann allerdings beweisen, dass die Beanstandung, welche zur Massnahme geführt hat, aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs oder ihrer Wirkung auf die Flugsicherheit keinen negativen Einfluss auf die Erfüllung der Aufgaben hat.

Es bleibt darauf hinzuweisen, dass das BAZL im Rahmen der Aufsicht die Qualifikationen des HT jederzeit überprüfen kann.